

Förderverein Kinderträume – Die Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kinderträume, Förderverein des Familienzentrums Liebfrauen Coesfeld“.
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld wird dem Verein der Zusatz „e.V.“ beigefügt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Coesfeld.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder der Tageseinrichtung in Coesfeld.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Förderung von kulturellen Ereignissen und Angeboten
 - die Ergänzung von sinnvollem Spiel- und Lernmaterial, für das der Träger keine Mittel bereitstellt.

Anschaffungen, für die der Träger zuständig ist, werden in der Regel nicht gefördert.

§ 3 Besondere Bestimmungen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Mitgliedschaft

§ 4 Arten, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person erwerben.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber, insbesondere Ansprüche an das Vereinsvermögen.
7. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
8. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Friststellung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen

zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

9. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Der Beitrag wird, unabhängig vom Eintrittsmonat, jährlich erhoben.

Organe des Vereins

§ 6 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in, der/dem Schriftführer/in und der/dem Beisitzer/in.
2. Als geborene Mitglieder gehören ferner dem Vorstand an:
 - ein Vertreter des Elternrates der Einrichtung
 - ein Vertreter des pädagogischen Personals
 - ein Vertreter des Trägers mit beratender Stimme.
3. Die/der erste Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind einzeln befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
4. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.500,-- € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte jeweils bis zur Neuwahl weiter.
7. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
8. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die die/der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, einberuft.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter die /der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
3. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin/des Leiters der Vorstandssitzung.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Angelegenheiten:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl von Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beschluss über den Ausschluss eines oder mehrerer Mitglieder
9. Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, kann auf eine erneute Einberufung verzichtet werden, wenn in der Einladung bereits auf die Folgen der mangelnden Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.
2. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn dies von einem Mitglied gewünscht wird.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
6. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfolgt mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen an den dann bestehenden Träger zur Weiterleitung an die Tageseinrichtung des Liebfrauenkindergartens.

Fassung vom 28.02.2008,

Änderung im Vereinsregister eingetragen am 21.11.2008